

Informationen aus dem Steuerrecht für alle Steuerpflichtigen

Nr. 4 - April 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Corona und seine Begleitviren
 2. Energiepreispauschale für Studierende / Steuerpflicht der „Gasprämie“
 3. Keine anschaffungsnahen Herstellungskosten bei Entnahme aus Betriebsvermögen
 4. Fitnessstudio-Beiträge sind keine außergewöhnlichen Belastungen
 5. Dienstwagen-Zuzahlung mindert Versteuerung
 6. Privates Veräußerungsgeschäft bei entgeltlichem Erwerb des Erbanteils
 7. Veräußerung eines Mobilheims
 8. Vorweggenommene Betriebsausgaben bei der Gewerbesteuer
-
- Fälligkeitstermine
 - Basiszinssatz / Verzugszinssatz
 - Verbraucherpreisindizes

1. Corona und seine Begleitviren

Die älteren Leser dieser Mitteilungen mögen sich erinnern. Zum 1.4.2020 hatten wir Sie mittels E-Mail über aktuelle Entwicklungen bei den Corona-Maßnahmen von Bund und Ländern informiert und Sie insbesondere über Einzelheiten der Corona-Soforthilfen informiert.

Vielleicht erinnern Sie sich an die damalige durch das Team von Sonnemann & Partner (zusammen mit Dr. Drosten) gemachte Entdeckung eines neuen Virusstamms aus der Familie des Eldorado-Virus, das ELVID-20 Virus.

Eine Virusinfektion mit dieser Virusart, die bereits die Spanier bei Ihren Eroberungszügen in Mittel- und Südamerika eingeschleppt haben und dessen Infektiosität auch längere Kältephasen am Klondike nichts ausmachten, konnte leicht an den fieberähnlichen Symptomen beim Ausfüllen von Soforthilfe-Anträgen diagnostiziert werden. Die Bundesregierung hat zur Eindämmung dieses sich schnell verbreitenden Virus – nach wenigen Tagen hatten wir in unserem Umfeld schon einige auffällig gewordenen Personen identifiziert – bei den Folgehilfsprogrammen zur Soforthilfe, also den Überbrückungshilfen, die Möglichkeit zur Selbstbeantragung weitestgehend ausgeschlossen und den prüfenden Dritten, also in der Regel den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als Virustherapeuten eingesetzt. Dadurch konnte die Infektion tatsächlich schnell und erfolgreich bekämpft werden. Während es bei der Soforthilfe viele Folgeermittlungen bei Tätern gab, die im Viruswahn die Paragraphen des Strafgesetzbuchs als nur für andere einschlägig betrachteten, gab es für die regelmäßig deutlich umfangreicheren Fälle der Überbrückungshilfen von I bis IV Plus nur wenig strafrechtlich relevante Verstöße.

Wie wir mittlerweile allerdings auch erfahren mussten, haben sich auch einige Berufsangehörige mit dem gefährlichen Virus infiziert. Die medizinischen Folgeschäden dieser Infektionen sind bedrohlich, vernichten die mit dem Virus befallenen Killerfresszellen über die sog. G.I.E.R Synapse doch erhebliche Teile der Großhirnmasse, was wiederum zu strafbewährten Folgeaktionen der nunmehr unkontrolliert agierenden Überbrückungshilfesuchenden und deren prüfenden Dritten führt.

Nach Meldungen der Hessenschau haben die Eingreifreserve der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main und das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) am 19.01.2023 in einem umfangreichen Ermittlungskomplex wegen des Verdachts des gewerbs- und bandenmäßigen Subventionsbetruges die Wohn- und Geschäftsräume von 12 Beschuldigten in Frankfurt, Lübeck, Wiesbaden sowie im Hochtaunuskreis und Maintaunuskreis durchsucht.

Bei drei Beschuldigten im Alter von 33 bis 65 Jahren handelt es sich um Mitarbeiter eines Steuerberatungsbüros aus dem Wetteraukreis. Sie stehen im Verdacht, in den Jahren 2020 und 2021 gemeinschaftlich und arbeitsteilig für mehrere Gewebetreibende aus dem Rhein-Main-Gebiet Anträge auf Corona-Überbrückungshilfen gestellt und in den Anträgen falsche Angaben gemacht zu haben. Mitbeschuldigt ist auch ein 86-jähriger Steuerberater, der im Verdacht steht, den Mitarbeitern der Steuerkanzlei die Nutzung seines Steuerberatertitels gegen finanzielle Beteiligung an den Einnahmen erlaubt zu haben.

Die von den Beschuldigten mit falschen Angaben beantragten Überbrückungshilfen sollen sich auf einen Gesamtbetrag von über 750.000 Euro belaufen. In Höhe von über 320.000 Euro kam es zu Auszahlungen der Überbrückungshilfen. Die Auszahlung weiterer Beträge konnte durch Kontrollen und Überprüfungen durch das Regierungspräsidium Gießen und die hessischen Finanzämter verhindert werden.

Bei den weiteren acht Beschuldigten handelt es sich um Gewerbetreibende aus Frankfurt am Main, Wiesbaden, dem Hochtaunuskreis und Wetteraukreis. Sie stehen im Verdacht, jeweils gemeinsam mit den beschuldigten Mitarbeitern der Steuerberatungskanzlei Anträge auf Corona-Überbrückungshilfen mit falschen Angaben gestellt zu haben.

An den umfangreichen Durchsuchungsmaßnahmen waren über 70 Einsatzkräfte des Hessischen Landeskriminalamts, der Polizeipräsidien Frankfurt am Main und Mittelhessen sowie der Bezirkskriminalinspektion Lübeck beteiligt. Es wurden zahlreiche Beweismittel, insbesondere schriftliche Unterlagen, Datenträger und Kommunikationsmittel sichergestellt.

2. Energiepreispauschale für Studierende / Steuerpflicht der „Gasprämie“

Viele Menschen in Deutschland haben bereits von den Entlastungszahlungen zur Abmilderung der erhöhten Energiekosten profitiert. Studenten und Auszubildenden allerdings wurde die Energiepreispauschale bislang nicht ausgezahlt. Das soll sich aber bald ändern.

Alle Studierenden (außer Gasthörer), die am 1.12.2022 an einer Hochschule in Deutschland immatrikuliert waren, bzw. alle Auszubildenden, die an dem Tag an einer Ausbildungsstätte angemeldet waren, können die Energiepreispauschale in Höhe von 200 € beantragen. Der Antrag soll ab Mitte März gestellt werden können. Die Auszahlung soll kurz darauf beginnen. Mehr Informationen sind unter www.einmalzahlung200.de zu finden.

Der Betrag ist steuerfrei!

Dies ist sehr erfreulich, denn der Gesetzgeber hat sich bei der Gas/Wärmepreisbremse nach § 123 ff. EStG eine echte bürokratische Fortschrittsleistung verordnet. Die Dezember-Soforthilfe war eine einmalige Leistung, die Erdgas- und Fernwärmelieferanten bei den Vorauszahlungen ihrer Kunden für den Monat Dezember automatisch zu gewähren hatten. So mussten die Gaskunden den Abschlag Dezember nicht entrichten.

Nach Vorstellungen der Regierung unterliegen diese Entlastungen allerdings der Besteuerung. Die Zurechnung zu den Einkunftsarten ist dabei bereits in ihrer Komplexität „urdeutsch“.

Noch besser wird es aber, da die Regelung der deutschen Bürokratiegründlichkeit noch mit dem Neidfaktor multipliziert wird, denn steuerpflichtig soll die Entlastung – sofern Sie Privatpersonen betrifft - nur bei den „starken Schultern“ werden. Deshalb ist die Entlastung nicht Teil der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, sondern die Hinzurechnung erfolgt erst mit dem Beginn der Pflicht zur Entrichtung des Solidaritätszuschlages, den ja mittlerweile nur noch die „starken Schultern“ zahlen müssen, was nach aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch 32 Jahre nach Wiedervereinigung auch voll okay ist.

Da man aber für den Beginn des Solidaritätszuschlags eine sog. „Milderungszone“ eingeführt hat, baut man diese Gleitzone auch in die Berechnung des Anteils der Steuerpflicht für die Gasprämie ein. Im Falle der Einzelveranlagung liegt diese Milderungszone zwischen ca. 67.000 und 104.000 Euro. Erst ab ca. 104.000 Euro ist man „reich“ und muss den vollen Solidaritätszuschlag bezahlen bzw. dann die Gasprämie voll versteuern zzgl. Solidaritätszuschlag natürlich.

Diese Regelung ist auch sprachlich etwas für Feinschmecker. § 124 Abs. 2 Satz 3 EStG lautet:

„Im Bereich der Milderungszone ist als Zurechnungsbetrag nach § 123 Absatz 2 nur der Bruchteil der Entlastungen des § 123 Absatz 1 einzubeziehen, der sich als Differenz aus dem individuellen zu versteuernden Einkommen des Steuerpflichtigen und der Untergrenze der Milderungszone dividiert durch die Breite der Milderungszone errechnet.“

Alles klar? Bisher haben wir Untergrenzen nur sehr selten durch Breiten von Zonen dividiert.

Unklar bleibt allerdings, woher genau man als steuerberatender Praktiker den Wert der möglicherweise ganz, gar nicht oder teilweise steuerpflichtigen Gasprämie bekommt, zumal Mieter die Prämie indirekt über die Umlagenabrechnung des Vermieters – hoffentlich irgendwann - nachgereicht bekommen. Mieter mit „starken Schultern“ müssen das dann versteuern. Was aber, wenn sich dieser Betrag nur schwer oder gar nicht aus einer Gesamtumlagenabrechnung eines unprofessionell arbeitenden privaten Vermieters herleiten lässt? Der Mieter muss 100 Euro nachzahlen, ohne seinen Anteil an der Gasprämie hätte er aber 1.000 Euro nachzahlen müssen. Was passiert, wenn der Vermieter das nicht sauber mitteilt? Was muss der Mieter nun machen, um seine richtige Besteuerung sicher zu stellen?

Jetzt denken Sie – „ERWISCHT“ – 1. April - guter Gag.

Nein leider Realität, wir brauchen keine April-Scherze, wir haben doch die real-existierende deutsche Gesetzgebung, die ist besser als jeder Scherz.

3. Keine anschaffungsnahen Herstellungskosten bei Entnahme aus Betriebsvermögen

Steuerpflichtige, die sich ein Gebäude oder eine Wohnung kaufen und diese nach der Anschaffung sanieren oder renovieren wollen, müssen überprüfen, ob die dadurch entstandenen Kosten anschaffungsnahe Herstellungskosten darstellen.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten sind Aufwendungen, die innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung anfallen und insgesamt 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes (ohne Umsatzsteuer) übersteigen. Zu den Aufwendungen gehören sowohl Erhaltungs- als auch Herstellungskosten, dabei inbegriffen sind auch Kosten zur Mängelbeseitigung und Schönheitsreparaturen. Maßgebend ist dabei die Ausführung der Leistung und nicht der Zeitpunkt der Zahlung. Anteilig erbrachte Leistungen werden dabei auch nur anteilig berücksichtigt. Nicht zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten gehören Aufwendungen zur Erweiterung des Gebäudes sowie regelmäßig anfallende Kosten für Erhaltungsarbeiten.

Wichtig ist die Zuordnung zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten, wenn das Gebäude bzw. die Wohnung zu Vermietungszwecken genutzt wird. Wenn es sich bei den Aufwendungen nämlich um anschaffungsnahe Herstellungskosten handelt, stellen diese Aufwendungen keine sofort abzugsfähigen Werbungskosten dar, sondern werden mit dem Gebäude gleichmäßig über die AfA abgeschrieben.

Zu der Anschaffung des Gebäudes hat der Bundesfinanzhof am 3.5.2022 entschieden, dass es sich nicht um einen Anschaffungsvorgang handelt, wenn der Eigentümer des Gebäudes dieses vom Betriebs- in das Privatvermögen überführt. Es fehlt bei der Überführung die notwendige Gegenleistung.

4. Fitnessstudio-Beiträge sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Mitglied eines Fitnessstudios sind inzwischen viele, und das aus verschiedensten Gründen. Während eine Gruppe ihre Freizeit zur Körperoptimierung dort verbringt, treten manche aufgrund einer ärztlichen Verordnung in ein Fitnessstudio ein, um dort die angeordnete Therapie durchzuführen.

Aus diesem Grund trat eine Steuerpflichtige in ein Fitnessstudio ein. Sie erhielt eine ärztliche Verordnung für ein Funktionstraining in Form von Wassergymnastik. Zunächst kam sie dieser in einem Verein nach, die Kosten übernahm die Krankenkasse. Nach kurzer Zeit wechselte sie aber zu einem Fitnessstudio, welches ebenfalls Wassergymnastik anbot. Die Kosten wurden nun nicht mehr übernommen, sodass sie diese stattdessen als außergewöhnliche Belastung (agB) in der Einkommensteuererklärung angab.

Das Finanzgericht gab ihr aber nur teilweise Recht. Die Beiträge für einen Reha-Verein, der die ärztlich verordneten Kurse in einem Fitnessstudio durchführt, können als Heilbehandlungskosten agB darstellen. Beiträge dagegen, die nicht nur die verordneten Maßnahmen abdecken, sondern auch Maßnahmen, die von gesunden Menschen genutzt werden (z.B. Saunanutzung), können keine agB darstellen. Es fehlt an einer Zwangsläufigkeit, da die Steuerpflichtige die Therapie auch woanders hätte durchführen können. Die Entscheidung hätte aber auch anders ausfallen können, wenn es keine Alternative zu dem Fitnessstudio gegeben hätte. Darauf wies das Gericht hin.

Bitte beachten Sie! Das Finanzgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Sofern die Revision auch eingelegt wird (bei Drucklegung noch nicht erfolgt), erhält der BFH aufgrund der großen Breitenwirkung der Problematik Gelegenheit, höchst-richterlich zu klären, ob und ggf. inwieweit bei medizinischer Indikation der Behandlung die Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio – gerade auch in den Fällen, in denen wie im Streitfall mindestens ein auf die Behandlung zugeschnittenes Grundmodul für die Ableistung der Kurse gebucht werden muss – außergewöhnliche Belastungen sein können.

5. Dienstwagen-Zuzahlung mindert Versteuerung

Einigen Arbeitnehmern wird durch den Arbeitgeber ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Wenn der Pkw auch für private Fahrten oder den Arbeitsweg genutzt werden darf, hat der Arbeitnehmer diesen Vorteil gegenüber anderen Arbeitnehmern ohne Dienstwagen als geldwerten Vorteil zu versteuern. Sollte der Arbeitnehmer Zuzahlungen (einmalig zu den Anschaffungskosten oder laufend zu den entstehenden Kosten) erbringen, mindern diese grundsätzlich den zu versteuernden geldwerten Vorteil.

Eine einmalige Zuzahlung kann aus unterschiedlichen Gründen geleistet werden. Der eine beteiligt sich an der Anschaffung eines höherwertigen Fahrzeugmodells, der andere, um eine bessere Ausstattung zu bekommen. Dabei ist es nicht ausschlaggebend, ob der Arbeitnehmer direkt an den Arbeitgeber zahlt oder an das Autohaus. Die Zuzahlungen werden auf den geldwerten Vorteil angerechnet und mindern dadurch die Steuerlast. Die Berechnung hängt davon ab, ob eine arbeitsrechtliche Vereinbarung über den Zuzahlungszeitraum vorliegt oder nicht.

Ohne eine solche Vereinbarung können Einmalzahlungen im Erstjahr vollständig mit dem geldwerten Vorteil verrechnet werden. Dabei darf der geldwerte Vorteil aber nicht weniger als null Euro betragen. Gegebenenfalls ist die Zahlung dann noch auf die folgenden Jahre zu verteilen.

Mit einer arbeitsrechtlichen Vereinbarung über einen festen Zeitraum ist die Zuzahlung gleichmäßig auf den vereinbarten Zeitraum zu verteilen und dementsprechend steuerlich zu berücksichtigen. Wenn das Fahrzeug vor Ablauf des Zeitraums zurückgegeben oder getauscht wird, kann der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung der Zuzahlung geltend machen.

Anmerkung: Die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten Zuzahlungen sollten zur rechtlichen bzw. steuerlichen Anerkennung unbedingt vertraglich festgehalten werden.

6. Privates Veräußerungsgeschäft bei entgeltlichem Erwerb des Erbanteils

Ein privates Veräußerungsgeschäft entsteht u.a., wenn ein Gebäude gekauft, vermietet und innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung wieder veräußert wird. Für den neuen Eigentümer beginnt dann ab dem Zeitpunkt der Anschaffung eine neue Frist über zehn Jahre. Wenn aber der Grundstückseigentümer innerhalb der zehn Jahre verstirbt, läuft die bisherige Frist unverändert bei dem Erben weiter (sog. „Fußstapfentheorie“).

Das Finanzgericht (FG) München entschied dazu am 21.7.2021, dass ein Miterbe, der den Erbteil eines anderen Miterben entgeltlich erwirbt, für diesen Erbteil nicht von der Fußstapfentheorie betroffen ist. Erhalten zwei Steuerpflichtige von dem Erblasser jeweils den halben Anteil an einem Grundstück, läuft die Frist des vorherigen Eigentümers unverändert weiter. Überträgt nun ein Erbe seinen Erbteil gegen Entgelt auf den anderen, beginnt für diesen Anteil eine neue Frist, da eine vom Erblasser losgelöste Anschaffung vorliegt.

Dem Wirtschaftsgut können so direkte Anschaffungskosten zugeordnet werden. Anders wäre es, wenn der Steuerpflichtige den Anteil unentgeltlich erhalten hätte oder aber ein Gemeinschaftsvermögen direkt im Wege der Erbauseinandersetzung gänzlich an ihn übergegangen wäre.

Bitte beachten Sie! Das Urteil des FG ist noch nicht rechtskräftig. Der Bundesfinanzhof hat die Revision unter dem Aktenzeichen IX R 13/22 zugelassen.

7. Veräußerung eines Mobilheims

Die sog. Mobilheime werden in Deutschland immer beliebter. Es handelt sich dabei um eine kleine Wohneinheit, die mittels Lkw transportiert und so an einem anderen Ort wieder abgestellt werden kann. Nun veröffentlichte der Bundesfinanzhof sein Urteil vom 24.5.2022 und nahm darin Stellung, ob die Veräußerung eines Mobilheims ein steuerbares privates Veräußerungsgeschäft darstellt.

Bei einem privaten Veräußerungsgeschäft sind zunächst die gesetzlichen Regelungen zu Grundstücken und deren Bestandteilen zu beachten. Grundstücke sind einzelne Teilflächen, die zivilrechtlich veräußert werden können. Gebäude gehören bei einer Veräußerung grundsätzlich als wesentlicher Bestandteil zum Grundstück und werden nicht als isoliertes Wirtschaftsgut bewertet. Dies gilt für ein privates Veräußerungsgeschäft. Demnach gehören Gebäude auf fremden Grund und Boden nicht dazu.

Aus diesem Grund gehört auch die Veräußerung eines Mobilheims nicht zu den privaten Veräußerungsgeschäften, da es sich hierbei um ein Gebäude auf fremdem Grund handelt. Zudem liegt bei einem Mobilheim ein anderes Wirtschaftsgut im Sinne der gesetzlichen Vorschrift vor, die allerdings auf bewegliche Gegenstände des täglichen Gebrauchs gerichtet ist und damit ein Mobilheim grundsätzlich ausschließt.

Die Spekulationsfrist für bewegliche Gegenstände beträgt grundsätzlich ein Jahr. Allerdings ist dabei unbedingt zu beachten, dass sich die Frist von einem auf zehn Jahre verlängert, wenn der Gegenstand in mindestens einem Kalenderjahr zur Einkunftserzielung genutzt wird. Wird ein Mobilheim also vermietet, ist eine Veräußerung innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung steuerpflichtig.

8. Vorweggenommene Betriebsausgaben bei der Gewerbesteuer

Das Gewerbesteuergesetz regelt, dass bei einem Betriebsübergang im Ganzen von einem Unternehmer auf einen anderen, der bisherige Betrieb durch den Übergang als eingestellt und der andere damit als neu gegründet gilt.

Ein Steuerpflichtiger übernahm einen bereits eingerichteten Betrieb als Pächter und Unternehmer. Den Betrieb eröffnete er erst im Folgejahr nach einer umfangreichen Renovierung und machte deswegen in der Gewinnermittlung vorab entstandene Betriebsausgaben geltend. Auch in der Gewerbesteuererklärung gab er diesen Verlust als negativen Gewerbeertrag an. Das Finanzamt berücksichtigte die vorab entstandenen Betriebsausgaben bei der Gewerbesteuer jedoch nicht und setzte den entsprechenden Gewerbesteuermessbescheid mit 0 € fest.

Der Bundesfinanzhof unterstützte mit seinem Urteil vom 30.8.2022 diese Feststellung. Die Annahme eines Gewerbebetriebs im gewerbesteuerrechtlichen Sinne setzt das Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale eines Gewerbebetriebs voraus; insbesondere die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Vorab (vor Betriebseröffnung) entstandene Betriebsausgaben sind daher gewerbesteuerrechtlich unbeachtlich. Diese allgemeinen Grundsätze gelten auch im Fall eines Betriebsübergangs im Ganzen.

Fälligkeitstermine

Fällig am

| | |
|--|-----------|
| Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.) | 11.4.2023 |
| Sozialversicherungsbeiträge | 26.4.2023 |

Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich
für die Berechnung von Verzugszinsen

| |
|-----------------------------------|
| seit 1.1.2023 = 1,62 % |
| 1.7. 2016 – 31.12.2022 = - 0,88 % |
| 1.1.2015 – 30.6.2016 = - 0,83 % |
| 1.7. – 31.12.2014 = - 0,73 % |

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:
<https://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

Verzugszinssatz ab 1.1.2002:
(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014):

Basiszinssatz + 8 Prozentpunk

(abgeschlossen ab 29.7.2014):

Basiszinssatz + 9 Prozentpunk

zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex
(2015 = 100)

2023: Februar = 115,2; Januar = 114,3

2022: Dezember = 120,6; November = 121,6; Oktober = 122,2;

September = 121,1; August = 118,8; Juli = 118,4; Juni = 117,4;

Mai = 117,3; April = 116,2; März = 115,3

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung